

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (22.03.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o. 30.

Beilagen zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 22. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Gehaltsordnung betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 31 k), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs angeschlossen.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Stockinger.

N^o. 31.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, **die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend** (diesseitige Drucksache Nr. 19 c), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs angeschlossen.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.-

Die Schriftführer:

Müller. Stockinger.

N^o. 32.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung das **provisorische Gesetz vom 27. September 1917 betreffend die Naturalleistungen und den Gabholzbezug in den Gemeinden** (diesseitige Drucksache Nr. 22 f), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und dazu gemäß dem Kommissionsantrag ihre Zustimmung erteilt, jedoch mit folgendem Zusatz zu Artikel IV:

„Jedoch tritt das Gesetz spätestens mit Ende des 3. Kalenderjahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft.“

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der Ausfertigung des Beschlusses vorbehalten.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Stockinger.

N^o. 33.

Beilagen zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 22. März 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (38.) öffentlichen Sitzung den Voranschlag der Grohh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptabteilung IX) für 1918 und 1919 auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag (Drucksache Nr. 17) unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller.

Stöckinger.

N^o. 34.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (39.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 8), auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit dem Antrag derselben (Drucksache „Su Nr. 8“) unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 21. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller.

Stöckinger.

N^o 35.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 22. März 1918.

An das hochberehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (39.) öffentlichen Sitzung

- a) den Voranschlag des Murgwerks (Hauptabteilung X) für 1918 und 1919
und damit in Verbindung
- b) die einschlägigen weiteren Regierungsvorlagen, nämlich die Mitteilungen Großh. Ministeriums des Innern
1. vom 15. November 1917 Nr. 60 160 über den Stand der Bauarbeiten auf 1. Oktober 1917 samt Zusammenfassung und Entzifferung der Gesamtkosten (diesseitige Drucksache Nr. 8 a),
 2. vom 11. März 1918 Nr. 13 744 mit der gemäß Art. 5 und 7 des Murgwerkgesetzes vom 5. Dezember 1912 vorgeschlagenen Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds nebst einer Berechnung des Jahresbeitrags in den Erneuerungsfonds (diesseitige Drucksache Nr. 8 a 1)
- auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und nach deren Antrag (Drucksache Nr. 18)

beschlossen:

- I. den Voranschlag unverändert zu genehmigen,
 - II. zu erklären, daß die Kammer die Vorlagen unter b beraten, Einwendungen dagegen nicht zu erheben habe und zu der Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds die gesetzlich vorbehaltene Einwilligung erteile,
 - III. folgende Entschlüsse anzunehmen:
 - a) 1. Die Haltung der Großh. Regierung in den bisherigen Verhandlungen mit dem Reich und den Anliegerstaaten wird gebilligt.
 2. Die Großh. Regierung wolle alle Mittel anwenden, um den einheitlichen Ausbau des Oberrheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg mit Beschleunigung zur Durchführung zu bringen.
 3. Die Kräfte, welche auf den badischen Staat entfallen, sind von diesem für sich in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.
 4. Der Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke ist ebenso Sache des Staates wie der Vertrieb der gewonnenen Kraft. Das letztere kann der Staat auch durch Gesellschaften bewerkstelligen, die ganz mit staatlichem oder kommunalem Kapital finanziert sind.
 - b) Nachdem die Großh. Regierung erklärt hat, daß die endgültige Festlegung der Bedingungen für die Benützung des Staatseigentums durch die Mittelbadische Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, sowie eine endgültige Vereinbarung über den Bezug und die Verteilung des Murgstromes noch nicht vorliegen, ist die Kammer der Meinung, daß die Murgwasserkräfte durch den Staat oder solche Gesellschaften verwertet werden sollen, die ausschließlich mit staatlichen und kommunalen Mitteln finanziert sind; sie ersucht deshalb die Großh. Regierung, davon abzugehen, mit der zu gründenden Mittelbadischen Bahn- und Elektrizitätsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, einen Vertrag über den Vertrieb der Elektrizität des Murgwerks abzuschließen.
- Hochberehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 21. März 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

Müller. Stodinger.